



IV 199

Bibliothek der  
Juristischen Fakultät Halle/S.

H.g. 330





3

# Ordnung/

Des  
Hochwürdigsten/Durchlauchtigsten  
Hochgebornen Fürsten und Herrn/  
Herrn

# AUGUSTI,

Postulirten Administratoris  
des Primat- und Erbstifts Magdeburg/  
Herzogens zu Sachsen/Jülich/Gleve und Berg/Land-  
graffens in Düringen/Marggraffens zu Meissen/Sa-  
ber und Niederlausitz/Grassens zu der Marck/  
Ravensberg und Barby/Herrn zum  
Ravenstein/ıc.

Wie es im gantzen Erz-Stift Magdeburg / in  
etlichen bey-dem im Junio dieses 1663. Jahres allhier gehaltenen  
Land-Tage in Justitien Sachen beschlossenen Puncten / so  
hierinnen zubefinden / hinführo gehalten / und dieselben  
in Obacht genommen werden sollen.



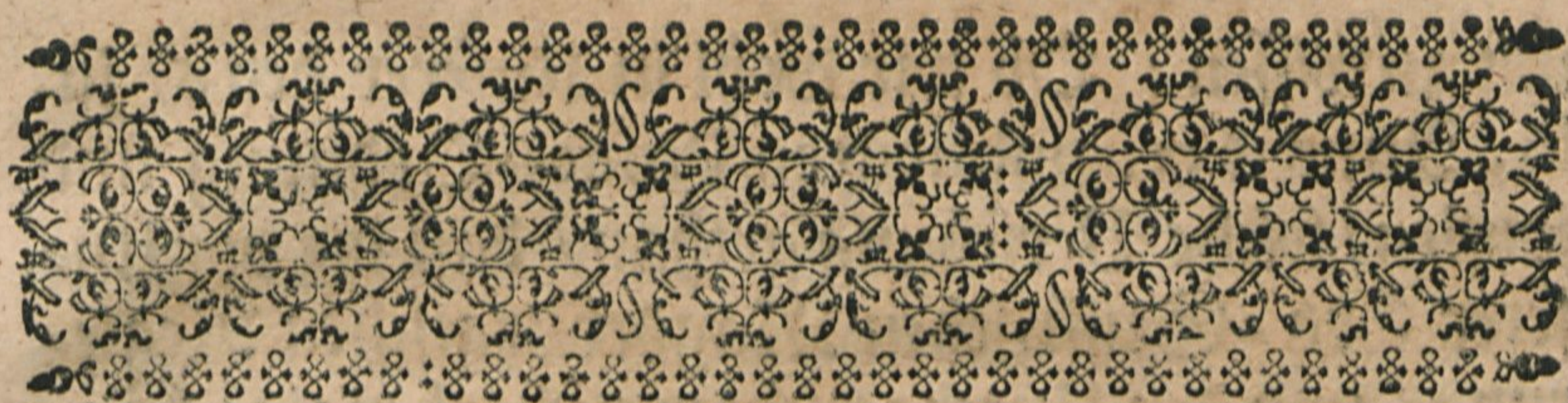
Hall in Sachsen /  
Gedruckt bey Christoff Salsfelden/  
Im Jahr 1663.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through, but some words like "ALLES" and "GOTT" are faintly visible.







**V**on Gottes Gna-  
den Wir Augustus /  
Postulirter Administrator des Primat-  
und Erz-Stifts Magdeburg / Herzog  
zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg-  
Landgraff in Düringen / Marggraff zu  
Meissen / Ober- und Nieder Laußitz /  
Grass zu der Marck / Ravensberg und  
Barby / Herz zum Ravenstein /c. Sü-  
gen allen und jeden unsern Prælaten / Grassen /  
denen von der Ritterschafft / Haupt- und Ampt-  
leuten / Bürgermeistern und Râthen in den Städ-  
ten / und allen denjenigen / so von Uns mit Gericht-  
ten belichen oder Befehliget seyn / auch sonstien män-  
niglichen der in unserm Erz-Stift Magdeburg  
Gerichte exerciret, oder vor Gericht zu thun hat /  
nebst Entbietung unsers gnädigen Grusses / hier-  
A ij mit



mit zu wissen: Ob wir wohl in Unserer den 6. Julii, Anno 1652. publicirten Proces-Ordnung und sonsten / solche Vernehmung gethan / daß die vor Unserer Erz-Stiftischen Magdeburgischen Regierung / und den Untergerichten rechtshengige Sachen beschleuniget und zur Endschaft befördert werden sollen; So hat doch die Erfahrung gegeben / daß bis anhero so wohl von den litigirenden Parteyen / als auch dero Advocaten die Processe durch vielfeltige Abschreibung der Termine / dilationes und andere subterfugia sehr verschleiffet / dardurch unnötige Unkosten verursacht / und der Lauff der Justiz merklich gehemmet worden; Dieweil wir aber dergleichen hinführo zuverstatten nicht gemeinet; Als haben wir dasjenige / was zu Vermeydung und dienlicher Weitläufftigkeit nötig und nützlich / zusammen tragen / und bey dem neulichst allhier gehaltenen Land-Tage mit unserer getreuen Landschafft in Rathstellen lassen. In dem nun mit Uns Sie sich darüber vereiniget / und es / besagtes am 27. Junii dieses 1663sten Jahres eröffneten Landtages Abschiedes / in einen gewissen Schluß gefasset. So wird derselbe zu jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Druck hiermit publiciret; folgendes Inhalts.

I. Weil



# I.

Weil die litigirenden Parteyen und derer Advocati biß anhero die angeetzten Verhörs : Und andere Termine nicht nur ein=zwey=oder drey=sondern wohl mehr mahl / ohne erhebliche Ursachen abgeschrieben / auch die Fristen / welche ihnen zu Einbringung schriftlicher Notturnst und Producten concediret und gegeben / eben so oft zu prorogiren gebeten / wordurch die Proceße sehr verzögert / und der Lauff der lieben Justitz gehemmet worden. So sollen zu Verhütung dessen / hinfüro weder dilaciones noch prorogationes terminorum mehr als drey mahl verstattet werden. Und zwar anderer Gestalt nicht / als daß das impedimentum bey der Abkündigung / oder Ansuchung umb dilation, in specie angeführet / und in nechsten Termino, oder bey Einbringung des Satzes / weswegen dilation gebeten wird / gebührend bescheiniget werde; In Ermangelung solcher Bescheinigung aber / sol derjenige / so die prorogation oder dilation erhalten / dem Gegentheil die Unkosten zuerstattten schuldig seyn / und darein condemniret werden / im Fall aber von dem Impetranten gar eine Falsa causa angezogen worden / soll derselbe über die Unkosten / auch mit fünff Thalern Straffe belegt werden. Würde nun auff alten Fall die vierdte dilation gebeten / sol-



len Unsere verordnete Cantzler und Rätthe dieselbe  
anderer Gestalt nicht / als cum solennitate legali ver-  
statten / auch zugleich eventualitèr einen Termin  
nach ablauff solcher frist bestimmen / in welchem in  
contumaciam was den rechten Gemess zuverab-  
schieden / und darwieder kein remedium suspensi-  
vum Stat haben.

## II.

Vor ein impedimentum legitimum aber / soll  
carentia Advocati nicht gehalten werden / Sinte-  
mahl eine zimbliche Anzahl der Advocaten allhier  
zubefinden / und da ja ein oder der andere Voll-  
macht von seinem Klienten über sich genommen /  
kan er / in Krafft der / auff den in Decembri Anno  
1657. gehaltenen Landtage verglichenen Vollmachts-  
Notul einen andern substituiren,

## III.

Es sollen die Fristen / so zu Einbringung Schrift-  
licher Notturfft und Producten , denen Parteyen  
bestimmet werden / continuum tempus in sich be-  
greiffen / es were dann daß die einfallende Ferien  
entweder die ganze Frist oder den meistentheil der-  
selben absorbirten , auff welchen Fall die Ferie bil-  
lig abzuziehen.

## IV. Auch



#### IV.

Auch sollen die bestelleten Mandatarii, die in denen Sachen / darzu Sie constituiret, an Ihre Principalen ergehende rescripta und andere Gerichtliche Verordnungen / wann ihnen solche insinuiret werden / ohnweigerlich annehmen / damit die Zeit gewonnen und unnötige Unkosten ersparet werden mögen. Es were dann daß der Principalen Persönliche gegenwart vor Gerichte nötig were / auff den Fall sollen die Extrahenten, sothane Verordnungen ihnen selbst in sinuiren lassen.

#### V.

Und weil die jenigen / so Zeugniß geführet / nach Eröffnung desselben / die copias attestatorum bisweilen gar nicht / oder doch langsam ablösen / und dardurch die Salvationschrift / welche Inhalts der Proces-Ordnung cap 38. §. 1. Von Zeit der empfangenen Abschrift innerhalb Sächß: frist einbracht werden sol / lange Zeit zurück gehalten / und der Proces verschleiffet wird / so sollen die Producenten hinführo die copias attestatorum binnen drey / oder wann das auffgenommene Zeugniß weitläufftig / zum lengsten binnen vier Wochen ablösen / in Verbleibung dessen aber / dennoch  
nach



nach Abfluß solcher Zeit/die in der Proces = Ord-  
nung gesetzte frist zulauffen ansahen.

## VI.

Wann ein beklagter / Reuterat oder Appellat,  
propter contumaciam eines Satzes verlustig erklä-  
ret wird / oder sich dessen selbst begiebet / so sol des-  
sen Gegentheil den ihm sonst zustehenden und dar-  
auff folgenden Satz auch nicht ein zubringen ver-  
bunden seyn / sondern der beklagte / Reuterat oder  
Appellat mit seiner Schlußnotturfft vorhero ver-  
fahren / und dem Gegentheil der letzte Satz ver-  
bleiben.

## VII.

Die Abkündigungen der Inrotulations : oder  
Publications : Termine seind hinfüro gar nicht zu-  
zulassen / auch deswegen denen darzu emanirenden  
citationibus die clausula comminatoria , das ei-  
nes oder des andern Theils aussenbleibens ungeach-  
tet / verfahren / und wann es die inrotulation be-  
trifft / die Sache vor beschlossen geachtet werden  
solle / inseriret werden.

## VIII.

Wann hinfüro die Advocaten sich auff die  
Acta beziehen wollen / sollen sie entweder die data  
der



der bey den Acten befindlichen Schrifften und  
Sätze/oder aber die Folia Actorum in specie allegi-  
ren/ in Verbleibung dessen aber/ mit fünff Thalern  
Straffe beleet werden.

### IX.

Wann Appellationes oder Reuterungen vor  
unzulässig befunden/ und erkant werden/ ist hinfü-  
ro allemahl auff die Expensas retardati Processus  
mit zuerkennen.

### X.

Ingleichen sol auch/ wann in contumaciam  
decretiret wird/ pars contumax dem Gegenpart die  
dardurch verursachete Unkosten erstatten/und dar-  
auff erkant werden.

### XI.

Was in der Proces=Ordnung cap. 41. §. 1. Von  
Consiliis und informationibus Juris, gesetzet/ ist  
nur von solchen zuverstehen/ so von Juristen Colle-  
giis eingeholet.

### XII.

Und ist das jenige/ was wegen des Juramenti  
malitiæ in der Proces=Ordnung cap. 6. wieder die  
partes litigantes selbst geordnet/ dem befinden nach/  
auch wieder dero Advocaten zuerkennen.

ⓑ

XIII. Wann



### XIII.

Wann ins fünfftige concursus Creditorum von denen Schuldenern erreget werden wollen/sollen Sie damit ehe nicht gehöret werden / sie haben dann nebst ihren Advocaten / welche ihnen wieder die Creditores bedient seyn / das juramentum Maliciae abgeleget / und sie die Schuldener bonis würcklich cediret, dessen bey Unserer Regierung sich erkläret / und den interessirten Creditorn zum besten solche zur Verwaltung in einem richtigen Inventario oder Endlichen Specification vollstendig übergeben / jedoch wird auff solchen Fall den Debitorn das beneficium competentiae, so weit es einen und andern in Rechten zu gute kommet / auff Unsere vorgehende Ermessigung gelassen.

**S**ebieten und Befehlen demnach obgemelten Unsers Erz-Stiffts Praelaten, Graffen/Ritterschafft / Haupt- und Amptleuten / Bürgermeistern und Rätthen / und allen andern / die Gerichte haben / oder dieselben Verwalten / auch andern unsern Unterthanen / und männiglich der vor Gericht zu thun hat / so wohl litigirenden Partenen / als Advocaten / hiermit gnädigst / das Sie sich hinfüro darnach achten / darüber halten / und solcher unserer Verordnung gebührend nach leben sollen /  
bey



bey Vermeidung ernstes einsehens und empfindli-  
cher Bestrafung.

Dessen zu Urkundt Wir unser Regierungs  
Secret hierunter auffdrucken lassen. Geschehen  
und gegeben zu Hall / den 3. Julii Anno 1663.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded and difficult to decipher.

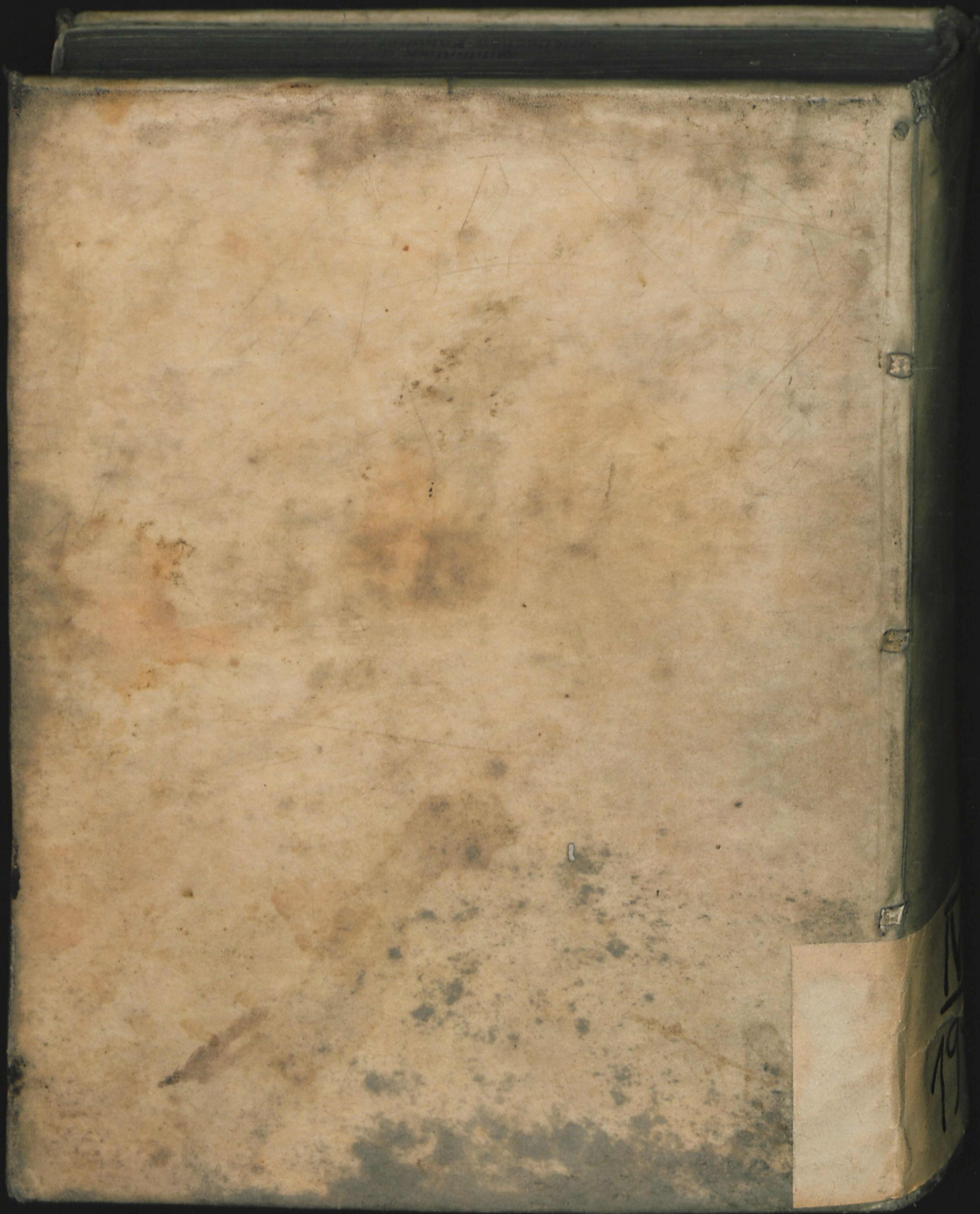




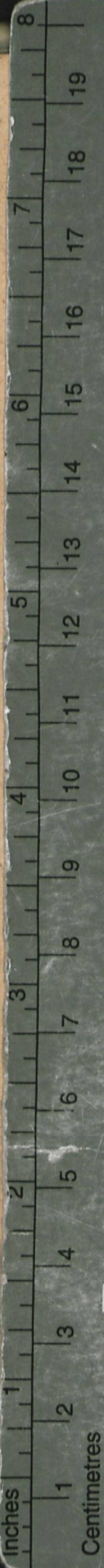
VD 17











B.I.G.

Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue

Farbkarte #13

3

nung/

Des  
/ Durchlauchtigsten  
Fürsten und Herrn/  
Herrn

USTI,

Administratoris  
Stifts Magdeburg/  
Jülich/ Cleve und Berg/ Land-  
Maraggraffens zu Meissen/ D=  
/ Graffens zu der Marck/  
d Barby/ Herrn zum  
enstein/xc.

ctz = Stiffte Magdeburg / in  
ieses 1663. Jahres allhier gehalten  
Sachen beschlossenen Puncten / so  
nführro gehalten / und dieselben  
ommen werden sollen.



n Sachsen /  
hristoff Salsfelden/  
Jahr 1663.

